



# *Bové Montero y Asociados*

Wirtschaftsprüfer – Unternehmensberater – Steuerberater

## **Rundschreiben: Steuerpflichten im ersten Quartal 2024**

Informatives Rundschreiben 2024

[www.bovemontero.com](http://www.bovemontero.com)



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF  
THE GLOBAL ADVISORY  
AND ACCOUNTING NETWORK

## **Rundschreiben: Steuerpflichten im ersten Quartal 2024**

Hiermit übersenden wir Ihnen Informationen, die Sie sicherlich nützlich finden werden.

Die Frist für die Einreichung folgender Erklärungen endet am **22. April 2024**:

- **Formular 303**, vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung. Für Steuerpflichtige, die zur sofortigen Übermittlung von Informationen (SII) verpflichtet sind, endet die Frist am **30. April 2024**.
- **Formular 349**, (vierteljährliche/monatliche) zusammenfassende Meldung der innergemeinschaftlichen Transaktionen.
- **Formblatt 111** (vierteljährlich/monatlich, je nach Fall) über die Einbehaltung und Abführung der Einkommensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und beruflicher Tätigkeit.
- **Formular 115** (vierteljährlich/monatlich), Einbehaltungen und Abzüge auf Einkünfte aus der Vermietung von städtischen Immobilien.
- **Formular 123** (vierteljährlich/monatlich), Einbehaltungen auf Kapitalerträge (Zinsen, ausgezahlte Dividenden usw.).
- **Formular 216** (vierteljährlich/monatlich), Erklärung der an Nichtresidenten geleisteten oder angefallenen Zahlungen (Zinsen, Dividenden, Gebühren usw.).

Die Frist für die Einreichung der oben genannten Selbstveranlagungen mit Lastschriftverfahren als Zahlungsart endet am **17. April 2024** (vierteljährliche Verpflichtung), mit Ausnahme der monatlichen MwSt.-Selbstveranlagung (Steuerpflichtige, die unter die SII fallen), die am **25. April 2024** endet.

### **Körperschaftsteuer**

#### **Vorauszahlungen**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass der **22. April 2024 der Stichtag** für die Einreichung der **Formulare 202** (allgemeine Regelung/Großunternehmen) und **222** (Steuerkonsolidierungsregelung) ist, die für die erste Vorauszahlung der **Körperschaftsteuer 2024** vorgesehen ist. Steuerkonzerne und Großunternehmen sind verpflichtet, diese Erklärung (Formular 222 und 202) abzugeben, auch wenn sich keine Steuerschuld ergibt.

Die Frist für die Einreichung der Formulare 202 und 222 mit Lastschriftverfahren als Zahlungsart endet am **17. April 2024**.

Insbesondere bei der Berechnung der **Körperschaftsteuervorauszahlungen** ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) Unternehmen, deren Nettoumsatz in den zwölf Monaten vor Beginn des Veranlagungszeitraums 6 Millionen Euro nicht übersteigt: Die Berechnungsgrundlage für die Vorauszahlung ist die Gesamtsteuerschuld, d.h. der Betrag in Feld 599 der zuletzt eingereichten Körperschaftsteuererklärung. Auf diesen Betrag ist der Prozentsatz von 18 % anzuwenden.
- b) Unternehmen, die in den zwölf Monaten vor Beginn des Steuerzeitraums einen Nettoumsatz von mehr als 6 Millionen Euro, aber weniger als 10 Millionen Euro erzielt haben, oder die sich für die Berechnung der Vorauszahlungen auf der Grundlage der Steuerbemessungsgrundlage des laufenden Geschäftsjahres entschieden haben: Die Vorauszahlung wird auf der Grundlage der Steuerbemessungsgrundlage für den Zeitraum vom Beginn des Steuerjahres bis zum 31. März 2024 berechnet. Die Verrechnung mit steuerlichen Verlusten aus den Vorjahren ist ebenso zulässig wie der Abzug von Freibeträgen, Einbehaltungen und Vorsteuern, die vom Einkommen des Steuerpflichtigen abgezogen wurden, sowie von Vorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum. Der anzuwendende Prozentsatz ergibt sich aus der Anwendung von 5/7 des abgerundeten Steuersatzes. Für Unternehmen, die dem allgemeinen Steuersatz von 25 % unterliegen, beträgt der Prozentsatz demnach 17 %.
- c) Unternehmen, die in den zwölf Monaten vor Beginn des Veranlagungszeitraums einen Umsatz von mindestens 10 Millionen Euro erzielt haben: Die Vorauszahlung wird, wie im vorigen Punkt beschrieben, berechnet, wobei folgende Besonderheiten gelten:
- Der zu zahlende Betrag darf nicht niedriger sein als 23 % des positiven Ergebnisses der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres bis zum 31. März 2024 entspricht, abzüglich ausschließlich der zuvor für denselben Steuerzeitraum geleisteten Vorauszahlungen.
  - Der anzuwendende Prozentsatz ergibt sich aus der Anwendung von 19/20, aufgerundet, auf den derzeitigen Steuersatz von 25 %, d.h. 24 %.

Nachstehend finden Sie eine Übersicht über die Vorauszahlungsmodalitäten:

Nettoumsatz (der letzten 12 Monate)	Modalität	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	Mindestzahlung	Vorlagepflicht bei negativem Ergebnis
< EUR 6 Mio.	Artikel 40.2	Gesamtsteuerschuld der zuletzt eingereichten KSt. (Feld 599)	18%	Nicht zutreffend	Nein
	Artikel 40.3 (freiwillige Beantragung)	Kumulierte Bemessungsgrundlage seit Beginn des GJ	17%	Nicht zutreffend	Nein
> EUR 6 Mio. < EUR 10 Mio.	Artikel 40.3	Kumulierte Steuerbemessungsgrundlage seit Beginn des GJ	17%	Nicht zutreffend	Ja
> EUR 10 Mio.	Artikel 40.3	Kumulierte Bemessungsgrundlage seit Beginn des GJ	24%	23 % Positives Ergebnis	Ja
Verpflichtung zur Vorlage des Anhangs über die Übermittlung zusätzlicher Informationen (Formular 20A)					

### **Verrechnung von Steuerverlusten**

Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Verrechnung von Steuerverlusten begrenzt ist, was sich auf die Berechnung der Vorauszahlung unter Berücksichtigung des Nettoumsatzes des Unternehmens im Vorjahr auswirkt. Grundsätzlich können Steuerverluste bis zu einem Betrag von 1 Million Euro verrechnet werden, außer in besonderen Fällen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihren Ansprechpartner bei *Bové Montero y Asociados*.

Mit freundlichen Grüßen

# *Bové Montero y Asociados*



WE ARE AN INDEPENDENT MEMBER OF  
THE GLOBAL ADVISORY  
AND ACCOUNTING NETWORK

BARCELONA

MADRID

PALMA DE MALLORCA

SEVILLA

VALENCIA



[www.bovemontero.com](http://www.bovemontero.com)